

Bekanntmachung

Bauleitplanung Stadt Sehnde

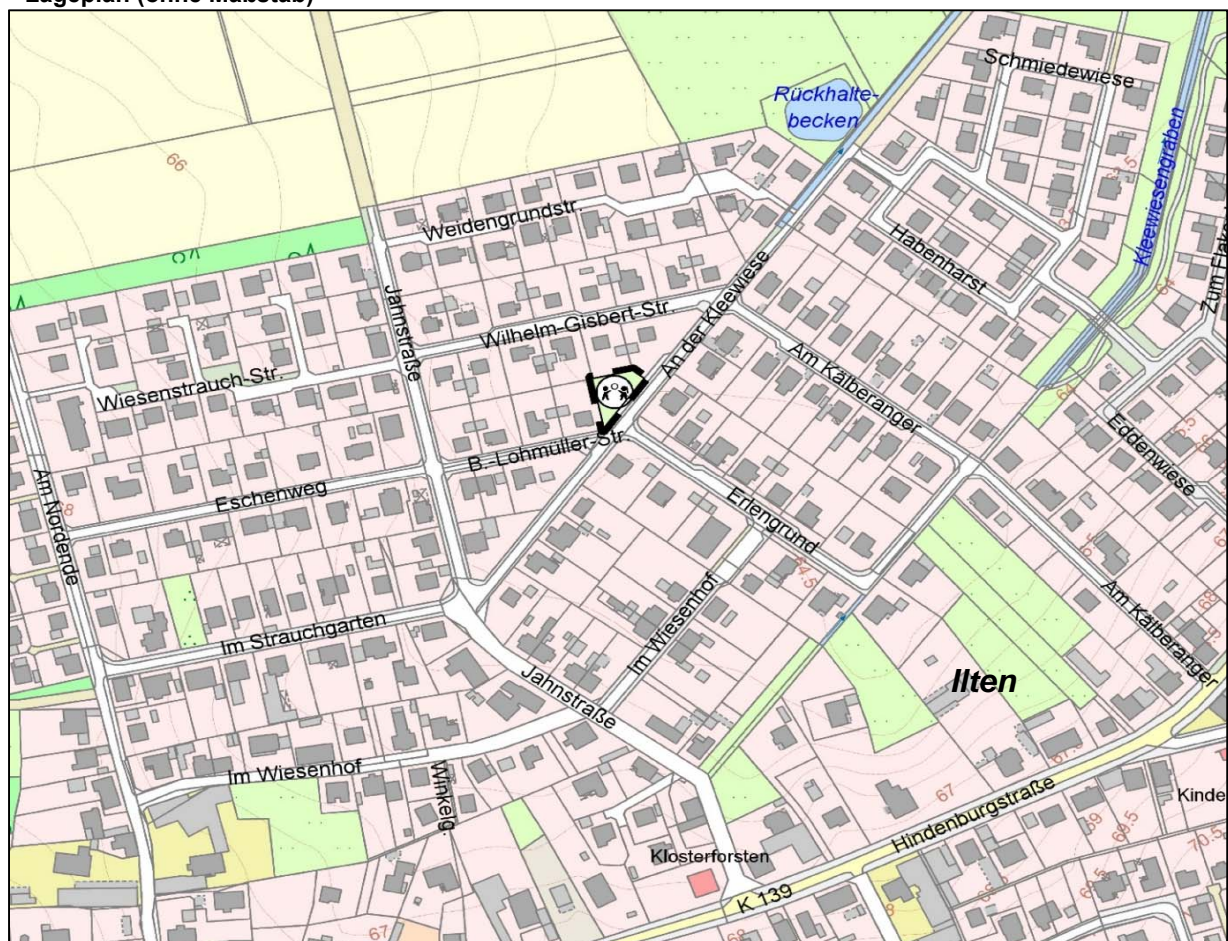
Hinweisbekanntmachung zum in Kraft treten der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 706 „Kleewiese“ und 18. Berichtigung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Ilten der Stadt Sehnde, Region Hannover;

Mit der Bekanntmachung am 07.07.2022 im Amtsblatt für die Region Hannover und für die Landeshauptstadt Hannover Nr. 26 ist die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 706 „Kleewiese“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft getreten und die 18. Berichtigung des Flächennutzungsplans ist wirksam geworden.

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 706 „Kleewiese“, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche sowie die 18. Berichtigung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil des Ortsteils Ilten der Stadt Sehnde. Der Geltungsbereich der Planung liegt auf der Westseite der Straße An der Kleewiese etwa gegenüber der Einmündung der Straße Erlengrund. Er umfasst das Flurstück 417/20, Flur 2, Gemarkung Ilten. Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches und die Lage gehen aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt hervor.

Lageplan (ohne Maßstab)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021 LGLN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 706 „Kleewiese“

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 706 „Kleewiese“ sowie die Begründung dazu mit der 18. Berichtigung des Flächennutzungsplans liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 205, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, bereit und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Alle können über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Die Planung ist auch auf der Internetseite der Stadt Sehnde unter folgendem Link einsehbar: <https://www.sehnde.de/Stadt/stadtentwicklung/bauleitplanung/>

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sehnde, 07.07.2022

Fachdienst Stadtentwicklung und Straßen,
Grünflächen und Klimaschutz

Der Bürgermeister
Olaf Kruse